

zuheben, dass sich dieser Zusatz nach der vorliegenden Fassung doch nur auf den Fall bezieht, dass die Zahlung einmal ausgeblieben ist und dann neuerlich 12 sol. und die Ratenzahlung 'deinceps ordine praefato' zu leisten ist, 'donec series rationabilis impleatur'. Auch scheint mir, dass der Ausdruck 'series' doch auf die Reihe der zahlungspflichtigen Personen und nicht auf die Zahl der zu leistenden solidi zu beziehen sei. Bringt so Brunners Vorschlag einen gewiss beachtenswerten Versuch, die Kapitel in Einklang zu bringen, so wird man andererseits zugeben müssen, dass die bestehenden Dissonanzen doch nicht ganz ausgeglichen worden sind. — Das folgende Kapitel 21 bezeichnet Riezler (Forsch. z. D. G. XVI, 438) als eine jüngere Glosse. Man wird ihm recht geben können, dass solche ausführlichen Motivierungen — mag auch die besondere Strafsanktion des vorhergehenden Kapitels, wie sie eben besprochen wurde, äusserlich veranlasst sein — sonst in dem Gesetze sich nicht finden. 'Sowohl Inhalt und Fassung des Kapitels als die Art, wie es die Strafbestimmungen unterbricht, verrate seinen Charakter als Glosse'. Auch mir möchte dieses Kapitel als eine Glosse erscheinen, die zur Begründung der auffallenden Norm des Kapitel 20 zu diesem hinzugefügt worden ist. Sie entstand wohl aus dem Empfinden, dass die 'diuturna compositio' des c. 20, rein kirchlichen Gedankenkreisen entsprungen, auffallen muss gegenüber den sonstigen Bussvorschriften der bairischen Lex im allgemeinen und des Titels VIII im besonderen. Nur wird man die Frage kaum jemals entscheiden können, ob diese Motivierung schon von dem ersten Redaktor gegeben wurde, der die beiden fremdartigen Legislationen neben einander setzte, oder von einem späteren, der sie beide in dem Gesetze neben einander vorfand.

Ueber die Schwierigkeiten, die sich in den Bestimmungen über die Kapitalsdelikte ergeben, ist oben S. 632 ff. schon gehandelt worden. Auch diese Schwierigkeiten dürften sich, wie dort gezeigt wurde, am besten durch die Annahme erklären, dass sie auf Vorbilder aus verschiedenen Legislationen zurückgehen.

Es erübrigt noch in diesem Zusammenhange auf jene Kapitel einzugehen, die als jüngerer Zusatz zu dem Gesetzestexte gelten dürfen.

In dieser Beziehung sind die Meinungen wohl am wenigsten geteilt über den vielbesprochenen app. II von Merks Textus I oder c. II. 9 des Textus III, welches